

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 29. Mai 2018, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.

Im Anschluss folgt eine Orientierung über die Totalrevision der Gemeindeordnung, welche den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 zur Genehmigung vorgelegt wird.



Rechtshinweis Seite 2

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei allen traktandierten Geschäften ist die nachträgliche Urnenabstimmung gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat resp. gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte gesetzlich ausgeschlossen.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 19 ff. des Verwaltungsrechtpfleggesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis Seite 3

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung Traktanden:

1.	Genehmigung der Jahresrechnung 2017 des Politischen Gemeindegutes	Seiten 04 – 22
2.	Erneuerungswahl von mindestens 8 Mitgliedern des Wahlbüros für die Amtsdauer 2018 – 2022	Seiten 24 – 25
3.	Wahl einer Delegierten / eines Delegierten in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seniorenzentrum «Im Morgen», 8104 Weiningen	Seiten 26 – 27
4.	Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes	
	talrevision der Gemeindeordnung, beleuchtender Bericht	Seiten 28 – 42

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2017 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat geprüft und für richtig befunden. ~

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wird wie folgt genehmigt: 7

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand Gesamtertrag	F. F.	8'486'755.24 8'671'120.55
	Ertragsüberschuss	Fr.	184'365.31
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u> </u>	871'552.90
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	758'229.40
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen Einnahmen Finanzvermögen	E E	590'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	487'118.00
Bilanz	Bilanzsumme	Ę	22'889'788.96

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital gutgeschrieben. Das zweckfreie Eigenkapital erhöht sich auf CHF 12'314'831.10.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat zu genehmigen. 3

8955 Oetwil an der Limmat, 5. März 2018 Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Paul Studer

Pierluigi Chiodini

Seite 5

Rechnungsprüfungskommission

OETWIL AN DER LIMMAT

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2018 die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat zu genehmigen. 1.

Das Jahresrechnung 2017 weist folgende Eckdaten aus: 2.

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand Gesamtertrag Ertragsüberschuss	5.5.5	8'486'755.24 8'671'120.55 184'365 31
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen Einnahmen Verwaltungsvermögen	. H. H.	871'552.90 113'323.5 <u>0</u>
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Ausgaben Finanzvermögen	표 표 :	758′229.40 590′000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	7. F	102.882.00 487'118.00
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	22'889'788.96

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital gutgeschrieben.

Das zweckfreie Eigenkapital erhöht sich somit auf CHF 12′314′831.10.

Oetwil an der Limmat, 17. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat

Erwin Bühler Präsident

Gérald Künzle Aktuar/ /

Bericht des Gemeinderates

a. Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung und Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2017 schliesst bei einem Aufwand von rund CHF 8,5 Mio. und einem Ertrag von CHF 8,7 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 184'000. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 77'000. Die Resultatverbesserung um rund CHF 107'000 entspricht etwa 1,3% des Gesamtaufwandes.

Diese Resultatverbesserung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit zu verzeichnenden Mehraufwendungen von rund CHF 255'000 einerseits durch um etwa CHF 100'000 höhere Bussengelder und anderseits durch Mehrerträge bei den Steuereinnahmen mehr als kompensiert werden konnten. Aufgrund der vorgenannten Abweichungen erreichen wir in diesem Jahr eine Selbstfinanzierung von CHF 678'502 anstelle der budgetierten CHF 356'300

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

Im Bereich der Investitionsrechnung wurden gegenüber dem Voranschlag weniger Ausgaben getätigt.

Wesentliche Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau der Limmattalstrasse verzögerten sich und werden erst 2018 anfallen. Für den Ersatz eines Traktors mussten CHF 59'000 bereitgestellt werden.

Finanzvermögen

Für den Ladenumbau VOLG genehmigte der Gemeinderat einen Kostenanteil von CHF 60'000.

Nicht budgetiert war der Kauf der Liegenschaft Dorfstrasse 18 zum Preis von CHF 280'000

Finanzierung

Dank der höheren Selbstfinanzierung und geringeren Investitionen im Verwaltungsvermögen realisierten wir einen Finanzfehlbetrag von lediglich CHF 80'000 anstelle der budgetierten CHF 777'700

Werden die Investitionen ins Finanzvermögen mitberücksichtigt, steigt der Finanzfehlbetrag auf CHF 567'000

Die Übersicht zur Finanzierung der Jahresrechnung auf den Seiten 9 und 10 zeigt, dass der durch Steuern zu finanzierende Haushalt eine Selbstfinanzierung von knapp 224% erreicht. Ebenso deckt die Antennenanlage ihren Finanzbedarf vollumfänglich, im Gegensatz zu den Eigenwirtschaftsbetrieben Wasser und Abwasser, deren ungedeckte Selbstfinanzierungen über die dafür vorgesehene Entnahme aus dem zweckgebundenen Eigenkapital gedeckt werden.

Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Das neue Gemeindegesetz und die im Herbst zur Abstimmung gelangende Gemeindeordnung sehen vor, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen ist. In unserer Aufstellung auf Seite 11 sind wir noch einen Schritt weiter gegangenund haben zusätzlich die mittelfristige Finanzierungsunterdeckung I und II ausgewiesen

3ilanz

Aktiven

Die Aktiven bestehen zu 56% aus Finanzvermögen und 44% aus Verwaltungsverrmögen.

Das Finanzvermögen setzt sich hauptsächlich aus dem Umlaufsvermögen, sowie Grundstücken und Gebäuden zusammen.

Im Verwaltungsvermögen sind die gesamten Infrastrukturbauten und Mobilien bilanziert.

Passiven

Die Passiven bestehen zu 29% aus Fremdkapital und 71% Eigenkapital.

Die laufenden Verbindlichkeiten bestehen hauptsächlich aus Kreditoren, Depotgeldern und Kautionen. Die Passivierten Investitionsbeiträge sind reservierte Beiträge für künftige Infrastrukturinvestitionen.

Finanzkennzahlen

Die Steuerkraft pro Einwohner lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nur mit den Vorjahreswerten vergleichen. Sie lag 2016 im kantonalen Durchschnitt bei CHF 3'923. Der Investitionsanteil lag mit 11% leicht höher als im Vorjahr, ist aber immer noch tief, dies als Folge der verschobenen Investitionen ins Jahr 2018. Der Kapitaldienstanteil lag 2017 bei -5%, d.h. wir erwirtschafteten einen Ertrag. Der kantonale Durchschnitt lag 2016 bei 6% Aufwand. Das Nettovermögen pro Einwohner lag 2016 im kantonalen Durchschnitt bei CHF -2'294.

b. Begründung erhebliche Abweichungen zum Budget:

Erfolgsrechnung: Die wesentlichen Abweichungen in der Erfolgsrechnung werden auf den Seiten 17-20 erläutert. Investitionsrechnung: Die wesentlichen Abweichungen in der Investitionsrechnung werden auf den Seiten 22 erläutert

Übersicht Rechnung 2017

	Rechnung	Budget
	2017	2017
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand	7,731,415.49	7'180'800
Betrieblicher Ertrag	7'629'852.29	6'753'900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-101'563.20	-426'900
	2 0 0 0 0 0	0001
Finanzertrag	451'623.61	594'900
Ergebnis aus Finanzierung	285'928.51	503,300
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	00.0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ettagsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	184'365.31	22,000
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Investitionsausgaben	871'552.90	1'187'000
Investitionseinnahmen	113'323.50	53,000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	758'229.40	1'134'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Total Ausgaben Total Einnahmen	590'000.00 102'882.00	350'000 150'000
Nettoinvestitionen Finanzvermögen Ausgaben- (-), Einnahmen (+)	487,118.00	200,000

Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat

Jahresrechnung 2017

Übersicht Jahresrechnung

i i i	Finanzierung	Total Geme Rechnung	Total Gemeindehaushalt Rechnung Budget	Allgemei Rechnung	Allgemeiner Haushalt chnung Budget	Eigenwirtsc l Rechnung	Eigenwirtschaftsbetriebe Rechnung Budget
+	Ertragsüberschuss	184'365.31	77'000.00	184'365.31	77'000.00		1
,	Aufwandüberschuss	00.00	0.00	00.0	00.00	•	•
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	•	ı	•	•	111'770.30	7'000.00
	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	•	•	•		-23'045.35	-220'100.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtiaungen	593,859.35	00.002,009	384'731.30	390,300.00	209'128.05	269'800.00
,	Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-201'811.15	-179'900.00	-23'352.00	-21'000.00	-178'459.15	-158'900.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	125'133.65	18'600.00	13'363.35	11'600.00	00.00	0.00
ı	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-23'045.35	-220'100.00	00.0	00.00	00.00	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	00.00	0.00	00.0	00.00	00.00	0.00
ı	Entnahmen aus dem Eigenkapital	00.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung	678'501.81	356'300.00	559'107.96	458'500.00	119'393.85	-102'200.00
1	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	758'229.40	1'134'000.00	249'855.10	427'000.00	508'374.30	707'000.00
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-79'727.59	-777700.00	309'252.86	31'500.00	-388'980.45	-809'200.00
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	89.49	31.42	223.77	107.38	23.49	-14.46

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

< 0 % sehr schlecht 0 - 50 % ungenügend 50 - 80 % genügend über 100 % sehr gut 80 - 100 % gut Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Jahresrechnung 2017

Übersicht Jahresrechnung

	Wasserversorgung	bun	Abwasserentsorgung	orgung	Abfall		Antenne	
rinanzierung - Eigenwirtschaftsbernebe	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	7'624.90	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	104'145.40	7,000.00
- Deureboveriuste (Entrialment aus opezialmanzierungen EN)	0000	00.000		00.000	03:601 71-	00.000		5
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	112'532.80	120'800.00	39'522.35	72'500.00	0.00	0.00	57'072.90	76'500.00
 Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertunge 	-75'810.05	-67'600.00	-87'803.10	-78'300.00	00.00	00:00	-14'846.00	-13'000.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	00.00	00.00		0.00	00.00	00.00	00.00	00.00
 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen 	00.00	00.00	0.00	0.00	00.00	00:00	00.00	00.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	00.0	00.00	0.00	0.00	00.00	00:00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	00.00	0.00	00.00	00.00	0.00	00.00	0.00
Selbstfinanzierung	44'347.65	5'200.00	-59'156.90	-152'100.00	-12'169.20	-25'800.00	146'372.30	70.200.00
- Nethoinvestitionen Verwaltungsvermögen	210'706 40	415,000.00	212,721.70	195,000 00	000	000	84'946 20	00 000,26
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-166'358.75	-409'800.00	-271'878.60	-347'100.00	-12'169.20	-25'800.00	61'426.10	-26'500.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	21.05	1.25	-27.81	-78.00	0.00	0.00	172.31	72.68
					2	2		

2 Da keine Investitionen vorhanden sind, ist eine Berechnung des Selbstfinanzierungsgrades nicht möglich.

Berechnung mittelfristiger Ausgleich gemäss Gemeindegesetz nGG § 92 Abs. 1

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. § 92 Abs. 1 nGG lautet:

In der Gemeindeordnung regelt die Politische Gemeinde Oetwil den Zeitraum des mittelfristigen Ausgleiches. Über die Gemeindeordnung wird an der Urne Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über 8 Jahre die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind.

befunden. Der Zeitraum besteht aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, dem gegenwertigen Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und

drei künftige Planjahre.

	3 abgeschloss	ossene Rechnungsjahre	ıungsjahre	laufendes Jahr	Budgetjahr		3 Planjahre		ganze
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2015 - 2022
	CHF	CHF	SFF	붕	CHF	CHF	CHF	SH	CHF
Rechnungsabschluss bei Steuerfuss 41%	427'404.97	-24'972.28	184'365.31	-102'800.00	-163'870.00	-165'745.00	-103'321.00	-70'341.00	-19'279.00
Abschreibungen/Wertberichtigungen	407'864.45	328'386.89	494'136.50	370'600.00	431'193.00	474'452.00	456'817.00	470'781.00	3'434'230.84
Selbstfinanzierung	835'269.42	303'414.61	678'501.81	267'800.00	267'323.00	308'707.00	353'496.00	400,440.00	3'414'951.84
Investitionen Verwaltungsvermögen	357'864.45	564'716.20	758'229.40	1'059'000.00	1'410'000.00	1'065'000.00	555'000.00	505'000.00	6'274'810.05
Finanzierungsüberschuss / -unterdeckung I	477'404.97	-261'301.59	-79'727.59	-791'200.00	-1'142'677.00	-756'293.00	-201'504.00	-104'560.00	-2'859'858.21
Investitionen Finanzvermögen	00.00	00.00	487'118.00	20,000.00	200,000.00	0.00	0.00	00:00	707'118.00
Finanzierungsüberschuss / -unterdeckung II	477'404.97	-261'301.59	-566'845.59	-811'200.00	-1'342'677.00	-756'293.00	-201'504.00	-104'560.00	-3'566'976.21

Der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich ist knapp erreicht.

^{**)} Die Investitionen ins Verwaltungsvermögen müssen zu 46% mit fremden Mitteln finanziert werden.

^{***)} Die Investitionen ins Finanzvermögen müssen zu 100% mit Fremdmitteln finanziert werden, werfen aber eine Rendite ab, die die Schuldzinsen übersteigen.

Politische Gemeinde Oetwil a.d.L.

Bilanz

Akt	Aktiven	Bestand am 31.122016	Bestand am 31.12.2017
	Finanzvermögen		
	Umlaufvermögen		
00 101 104 106	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen Forderungen Kurzfristige Finanzanlagen Aktive Rechnungsabgrenzungen Vorräte und angefangene Arbeiten	1'104'969.25 1'738'611.59 0.00 340.30 0.00	1'742'156.29 1'256'627.58 0.00 134'719.89 0.00
	Anlagevermögen		
107 108 109	Finanzanlagen Sachanlagen FV Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	123'613.00 9'239'243.00 0.00	127'863.00 9'666'361.00 0.00
	Total Finanzvermögen	12'206'777.14	12'927'727.76
	Verwaltungsvermögen		
140 147 144 144	Sachanlagen VV Immaterielle Anlagen Darlehen	7'367'343.80 19'926.00 0.00	7'703'296.95 15'940.80 0.00
145 146	Beteiligungen, Grundkapitalien Investitionsbeiträge	686′277.00 1′621′220.85	686′277.00 1′556′546.45
	Total Verwaltungsvermögen	9'694'767.65	9'962'061.20
	Total Aktiven	21'901'544.79	22'889'788.96

Politische Gemeinde Oetwil a.d.L.

Bilanz

Pas	Passiven	Bestand am 31.122016	Bestand am 31.12.2017
200 201 204 205	Kurzfristiges Fremdkapital Laufende Verbindlichkeiten Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Passive Rechnungsabgrenzungen Kurzfristige Rückstellungen Total Kurzfristiges Fremdkapital	3'745'724.13 0.00 1'693.35 38'124.90 3'785'542.38	4'585'709.14 0.00 436.30 26'200.00 4'612'345.44
206 208 209	Langfristiges Fremdkapital Passive Investitionsbeiträge Langfristige Rückstellungen Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	2'169'107.25 15'624.85 42'005.50 2'226'737.60	2'070'219.60 0.00 31'505.50 2'101'725.10
	Total Fremdkapital	6'012'279.98	6'714'070.54
290 291 292 293 295	Eigenkapital Zweckgebundenes Eigenkapital Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben Verpflichtungen of Globalbudgetbereiche Rücklagen der Globalbudgetbereiche Vorfinanzierungen Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) Neubewertungsreserve Finanzvermögen	3'016'389.68 742'409.34 0.00 0.00 0.00	3'105'114.63 755'772.69 0.00 0.00 0.00
298 299	Zweckfreies Eigenkapital Reserven Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	0.00 12'130'465.79	0.00
	Total Eigenkapital	15'889'264.81	16'175'718.42
	Total Passiven	21'901'544.79	22'889'788.96

Jahresrechnung 2017

Anhang

Finanzkennzahlen		
Kennzahl*	2017	Richtwerte
Anzahl Einwohner Steuerfuss Steuerkraft pro Einwohner	2'464 41% 3'467	
Selbstfinanzierungsgrad Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein.	%68	über 100 % sehr gut 80 - 100 % gut 50 - 80 % genügend 0 - 50 % ungenügend < 0 % sehr schlecht
Investitionanteil Aktivität im Bereich der Investitionen	11%	Investitionstätigkeit: < 10 % schwache 10 - 20 % mittlere 20 - 30 % starke > 30 % sehr starke
Kapitaldienstanteil Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.	%9	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Nettovermögen pro Einwohner Beurteilungsgrösse für die kommunale Vermögenssituation.	3'361.96	

Politische Gemeinde Oetwil a.d.L.

Erfolgsrechnung

Sachg	Sachgruppen	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
30 31 33 35 36 37	Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Abschreibungen Verwaltungsvermögen Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen Transferaufwand Durchlaufende Beträge Total Betrieblicher Aufwand	1'386'797.36 1'636'229.18 454'646.20 125'133.65 4'128'609.10	1'408'800.00 1'717'400.00 525'400.00 18'600.00 3'510'600.00 7'180'800.00	1'388'284.35 1'841'981.32 475'556.30 13'127.10 3'607'190.17 2'400.00 7'328'539.24
40 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	Fiskalertrag Regalien und Konzessionen Entgelte Verschiedene Erträge Entnahmen Fonds/Spezielfinanzierungen Transferertrag Durchlaufende Beiträge	4'418'903.65 1'880'596.89 23'045.35 1'307'306.40 7'629'852.29	3'992'000.00 0.00 1'504'200.00 0.00 220'100.00 1'037'600.00 6'753'900.00	4'042'202.40 0.00 1'583'245.24 0.00 125'719.65 1'191'436.52 2'400.00 6'945'003.81
34 44	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit Finanzaufwand Finanzertrag Ergebnis aus Finanzierung	-101'563.20 165'695.10 451'623.61 285'928.51	-426'900.00 91'000.00 594'900.00 503'900.00	-383'535.43 100'745.45 459'308.60 358'563.15
88 8	Operatives Ergebnis Ausserordentlicher Aufwand Ausserordentlicher Ertrag Ausserordentliches Ergebnis Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss(-)	184'365.31	0.00 0.00 0.00 77'000.00	-24'972.28 0.00 0.00 0.00
39	Interne Verrechnungen: Aufwand Interne Verrechnungen Ertrag	589'644.65 589'644.65	681'100.00 681'100.00	637'366.80 637'366.80

Jahresrechnung 2017
Politische Gemeinde HRM2

Erfolgsrechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

KtoNr.							
	Bezeichnung	Rechnung 2017	3 2017	Budget 2017	17	Rechnung 2016	2016
	Birth	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoaufwand	1'728'283.29	609'365.10 1'118'918.19	1'794'500	587'200 1'207'300	1'859'169.16	631'898.17 1'227'270.99
-	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoaufwand	714758.66	252'153.99 462'604.67	734'300	137'400 596'900	679'239.53	143'303.72 535'935.81
က	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoaufwand	577.953.75	307'478.75 270'475.00	267,300	271'600 296'300	549'897.59	292'635.14 257'262.45
4	GESUNDHEIT Nettoaufwand	626'603.10	31'552.00 595'051.10	487'700	2'200 485'500	638'661.51	67'260.70 571'400.81
ري د	SOZIALE SICHERHEIT Nettoaufwand	2'392'602.10	1'001'476.20 1'391'125.90	1'828'600	582'200 1'246'400	1'879'150.60	704'951.15
9	VERKEHR Nettoaufwand	643'020.80	180'665.45 462'355.35	648'400	155'700 492'700	631'317.46	168'015.27 463'302.19
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoaufwand	1'257'152.55	1'029'122.20 228'030.35	1'451'600	1'194'300 257'300	1'297'718.14	1'096'146.36 201'571.78
œ	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoertrag	60'127.00 168'764.30	228'891.30	72'300 136'200	208'500	154'355.90 54'725.60	209'081.50
6	FINANZEN UND STEUERN Nettoertrag	486'253.99 4'544'161.57	5'030'415.56	367'600 4'523'200	4,890,800	377'141.60 4'351'245.60	4'728'387.20
	Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss	8'486'755.24 184'365.31	8'671'120.55	7'952'900 77'000	8,029,300	8'066'651.49	8'041'679.21
		8'671'120.55	8'671'120.55	8,029,900	8'029'900	8'066'651.49	8'066'651.49

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

0 Allgemeine Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung,

Verwaltungsliegenschaften

	Janresrecnungen	Jen	Budget
	2017	2016	2017
Ertrag	609'365	587'200	631,898
Aufwand	-1'728'283	-1'794'500	-1'859'169
Saldo	-1'118'918	-1'207'300	-1'227'271

Die Bezugsentschädigungen der Steuerabteilung von den anderen Gütern fällt rund CHF 34'400 höher aus, da die Steuereinnahmen höher ausgefallen sind.

fälschlicherweise in der Erfolgsrechnung budgetiert. Verbucht wurden die Ausgaben von rund CHF 27'800 in der Investitionsrechnung. Die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung der EDV wurden

Zusätzlich musste weniger Heizöl und weniger Büromaterial für die Verwaltung beschafft werden.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Rechtswesen, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

535'93 -596'900 -734'300 2016 2017 **Aufwand** Ertrag Saldo

Jahresrechnungen

Radarkontrollen durchgeführt werden. Es entstehen Mehreinnahmen Aufgrund der Baustelle der Limmattalstrasse mussten zusätzliche von rund CHF 100'900.

erwirtschaftete einen Ertragsüberschuss. Der Anteil der Gemeinde Der Zweckverband Betreibungsamt Geroldswil-Weiningen-Oetwil Oetwil beläuft sich auf rund CHF 14'900. Der Beitrag an den Zweckverband Feuerwehr Geroldswil-Oetwil fällt rund CHF 22'200 tiefer aus als budgetiert.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

Budget	2017	292'635	-549'898	-257'262
len	2016	271'600	-567'900	-296'300
Jahresrechnungen	2017	307'479	-577'954	-270'475
		Ertrag	Aufwand	Saldo

einem Ertragsüberschuss von CHF 104'145.40 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 7'000. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Antennen- und Kabelanlage" betragen Ende 2017 Die Betriebsrechnung "Antennen- und Kabelanlage" schliesst mit CHF 431'499.31

4 Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

Budget	2017	67'261	-638'662	-571'401
en	2016	2,200	-487'700	-485'500
Jahresrechnungen	2017	31.552	-626'603	-595'051
		Ertrag	Aufwand	Saldo

Im Bereich der Pflegefinanzierung der Alters- und Pflegeheime entstanden Mehraufwendungen von CHF 101'200, da vermehrt Personen in Alters- und Pflegeheime übertreten mussten.

5 Soziale Sicherheit

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

Budget	2017	704'951	-1'879'151	-1'174'199
jen	2016	582'200	-1'828'600	-1'246'400
Jahresrechnungen	2017	1'001'476	-2'392'602	-1'391'126
		Ertrag	Aufwand	Saldo

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind erfahrungsgemäss schwierig zu budgetieren, da sie einerseits von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängen und

unterliegen.

andererseits in kleineren Gemeinden auch starken Schwankungen

Im Jahre 2017 entstehen im Bereich Zusatzleistungen inkl. Beihilfe Mehraufwendungen von rund CHF 241'200. Demzufolge fällt der Staatsbeitrag um rund CHF 182'400 höher aus als budgetiert.

Im Bereich Beiträge an Private an die familienergänzende Betreuung fallen Mehraufwendungen von CHF 30'600 an, da sich mehr Familien angemeldet haben.

Im Bereich gesetzliche wirtschaftliche Hilfe mussten mehr Einwohner unterstützt werden als angenommen. Es entstehen Mehraufwendungen in Höhe von CHF 128'200.

6 Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

Budget	2017	168'015	718,189-	-363,302
jen	2016	155'700	-648'400	-492'700
Jahresrechnungen	2017	180,665	-643'021	-462'355
		Ertrag	Aufwand	Saldo

Der Beitrag an den Verkehrsverbund ZVV fällt um rund CHF 9'300 tiefer aus als budgetiert.

Aufgrund des Ersatzes der Quecksilberdampflampen durch die EKZ sowie den Ersatz der Beleuchtung am Reservoirsteig entstehen Mehraufwendungen von rund CHF 18'600.

Infolgedessen der Flurwegbereinigung sowie der Strassenlärmsanierung von Gemeindestrassen entstehen im Bereich der Rechtsberatung Mehraufwendungen von rund CHF 12'000.

Aufgrund eines Versicherungsfalles resultiert im Bereich Rückerstattungen Dritter ein Mehrertrag von CHF 12'300.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

Budget	2017	1'096'146	-1'297'718	-201'572
len	2016	1'194'300	-1'451'600	-257'300
Jahresrechnungen	2017	1'029'122	-1'257'153	-228,030
		Ertrag	Aufwand	Saldo

Die Betriebsrechnung "Wasser" weist einen Ertragsüberschuss von CHF 7'600 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 48'000. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Wasser" betragen Ende 2017 CHF 1'747'616.56.

Die Betriebsrechnung "Abwasser" weist einen Aufwandüberschuss von CHF 10'900 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 146'300. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebs "Abwasser" betragen Ende 2017 CHF 718'253.75.

Die Betriebsrechnung "Abfallbeseitigung" weist einen Aufwandüberschuss von CHF 12'200 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 25'800. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebs "Abfallbeseitigung" betragen Ende 2017 CHF 207'745.01.

Im übrigen Umweltschutz wurden die budgetierten Rechtsberatungskosten nicht vollständig beansprucht, es fallen Minderaufwendungen von CHF 14'500 an.

8 Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

2017 Ertrag 228'891 4Mwand -60'127 Saldo 168'764

Der Gewinnanteil der ZKB fällt um rund CHF 20'500 höher aus als erwartet.

9 Finanzen und Steuern

Gemeindesteuem, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne u. -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

enager	2017	4'728'387	-377'142	4'351'246	
E C	2016	4'890'800	-367'600	4'523'200	
damestechnunger	2017	5'030'416	-486'254	4'544'162	
		Ertrag	Aufwand	Saldo	

Die ordentlichen Steuereinnahmen des laufenden Jahres sind um CHF 233'000 höher ausgefallen als budgetiert.

Bei den ordentlichen Steuern der Vorjahre liegen die Eingänge um rund CHF 50'000 unter den Erwartungen.

Im Grundsteuerbereich resultiert ein Mehrertrag von rund CHF 202'100 gegenüber dem Budget.

Aus dem Verkauf der Liegenschaff Kat.-Nr. 148 resultiert ein Buchverlust von CHF 17'000. Bei der Budgetierung ging der Gemeinderat von einem Buchgewinn aus.

Aufgrund des Ladenumbaus der Volg AG und dem geleisteten Beitrag der Gemeinde resultiert ein Mehraufwand von CHF 60'000.

Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Budget 2017	2017		Aufgabenbereiche	Rechnung 2017	ng 2017
Ausgaben	Einnahmen		Politische Gemeinde	Ausgaben	Einnahmen
0.00		0220	Ersatz EDV Anlage	29'047.15	
0.00		0290	Uberführung Grundstücke vom FV ins VV	35'882.00	
0.00		1620	Ersatzbeitrage Schutzraumbauten	10,400.00	
	0.00	1620	Ersatzbeiträge Schutzraumbauten		10'400.00
	0.00	1620	Entnahme aus Fonds		10,200.00
100,000.00		3321	Sanierung Limmattalstrasse (Antennenanlage)	94,946.20	
	3,000.00	3321	Antennenanschlussgebühren		10,000.00
77'000.00		4120	Investitionsbeitrag Seniorenzentrum	34'662.10	
0.00		6150	Sanierung Belag Haldenstrasse	11,042.00	
0.00		6150	Sanierung Belag Bergstrasse	90,926.85	
0.00		6150	Ersatz Traktor Werke	28,792.00	
350,000.00		6150	Belag Limmattalstrasse (Kostenanteil Gemeinde)	00:00	
375,000.00		7101	Sanierung WL Limmattalstrasse	156'028.35	
20,000.00		7101	Sanierung Pumpwerk Letten	18'948.10	
0.00		7101	Sanierung WL Bergstrasse	18'605.55	
0.00		7101	Ersatz WL Schulhausstr./Lettenstr.	10'182.75	
10,000.00		7101	Gruppenwasserversorgung	39'876.65	
	20,000.00	7101	Wasseranschlussgebühren		32'935.00
0.00		7201	Kanal-TV und Spühlung öff. Netz	543.80	
225'000.00		7201	Sanierung Kanal Limmattalstrasse	261'666.40	
	30,000.00	7201	Kanalisationsanschlussgebühren		49'488.50
1,187,000.00	53,000.00			871,552.90	113'323.50
	1,134,000.00		Nettoinvestition VV		758'229.40
1.187.000.00	1'187'000.00			871'552.90	871'552.90
Budget 2017	2017		Aufgabenbereiche	Rechnung 2017	ng 2017
Ausgaben	Einnahmen		Politische Gemeinde	Ausgaben	Einnahmen
200,000.00		9630	Kauf Liegenschaft Dorfstrasse 39	250'000.00	
00.0		9630	Investitonsbeitrag Volg Laden Kauf Liegenschaft Dorfstrasse 18	00.000.09	
1,000.00		9630	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten	00:00	
149'000.00		9630	Übertragung Buchgewinn in ER	00.00	
	0.00	9630	Übertragung von realisierten Verlusten		17'000.00
	150'000.00	9630	Verkauf von Grundstücken		85'882.00
350,000.00	150'000.00			290,000.00	102'882.00
350,000.00	350,000,00		Nettoinvestition FV	590,000,00	590,000,000

Investitionsrechnung

Allgemeine Verwaltung

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

- Die Ausgaben für den Ersatz der EDV-Anlage der Gemeindeverwaltung in Höhe von CHF 29'000 wurde im Budget 2017 in der Erfolgsrechnung berücksichtigt
- Einige Grundstücke aus dem Finanzvermögen werden dem Verwaltungsvermögen zugewiesen, da sie nicht veräusserbar sind. Der Buchwert beträgt rund CHF 35'900. 0230

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Kanton bewilligt eine Entnahme aus dem Ersatzabgabefonds von CHF 10'500 für die Beschaffung von Zivilschutzmaterial 1620

Gesundheit

Der Investitionsbeitrag an das Seniorenzentrum fällt um CHF 42'300 geringer aus als angenommen 4120

Verkehr

- Die Gemeindeversammlung genehmigt am 31.05.2016 einen Bruttokredit in Höhe von CHF 269'000 für die Sanierung der Bergstrasse. Da das Bauvorhaben im Rechnungsjahr 2016 nicht abgeschlossen werden konnte, entstehen im 2017 Mehrausgaben gegenüber dem Budget 2017 von rund CHF 90'900. 6150
- Für das Werkpersonal wird ein neuer Traktor in Höhe von CHF 58'800 angeschafft. 6150
- Die Bauphase der Limmattalstrasse verschiebt sich ins Rechnungsjahr 2018. Aus diesem Grund fallen Minderausgaben von CHF 350'000 an. 6150

Umweltschutz und Raumordnung

- Die Bauphase der Limmattalstrasse verschiebt sich ins Rechnungsjahr 2018. Aus diesem Grund fallen Minderausgaben von CHF 250'000 an.
- Die Vorbereitungsarbeiten für das Pumpwerk Letten verschieben sich teilweise in 2018, deshalb Minderinvestitionen von rund CHF 31'000
- Die Sanierung der Wasserleitung Bergstrasse wurde für 2017 budgetiert, weshalb hier Mehrkosten anfielen

7101 7101 7101 7101

- Nicht budgetierte Vorbereitungsarbeiten für den Ersatz der Wasserleitung Schulhausstrasse/Lettenstrasse.
- Der Investitionsbeitrag an den Zweckverband Gruppenwasserversorgung fällt rund CHF 29'900 höher aus als budgetiert.
 - Bei den Anschlussgebühren (Wasser und Abwasser) sind Mehreinnahmen von total rund CHF 32'400 zu verzeichnen.
- Die Sanierung Kanal Limmattalstrasse schliesst mit Mehrkosten von rund CHF 37'000 ab.

Finanzen und Steuern

- Der Kaufpreis der Liegenschaft Dorfstrasse 39 liegt höher als im Budget berücksichtigt.
- Für den Ladenumbau VOLG genehmigt der Gemeinderat einen Beitrag zu Handen der Volg AG in Höhe von CHF 60'000. 9630
- Ein ungeplanter Erwerb der Liegenschaft Dorfstrasse 18 konnte vollzogen werden 9630
- Minderung Buchwert um CHF 17'000 aus Verkauf Gebäudeanteil Oberdorfplatz.

9630

- Verkauf Gebäudeanteil Oberdorfplatz tiefer als im Budget berücksichtigt

Erneuerungswahl von mindestens 8 Mitgliedern des Wahlbüros für die Amtsdauer 2018 – 2022

Antrag des Gemeinderates

1. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Wahlbüros werden den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2018 für die Legislaturperiode 2018 bis 2022 zur Wahl vorgeschlagen.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 7. Mai 2018

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Weisung

Ausgangslage

Mit der Erneuerung der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2018 bis 2022 sind auch die Mitglieder des Wahlbüros zu wählen. Im Zuge der per 1. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsenen Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (siehe dazu § 40 lit. b), sind die Mitglieder des Wahlbüros grundsätzlich an der Gemeindeversammlung zu wählen.

Gemäss Art. 29 der Gemeindeordnung setzt der Gemeinderat die Zahl der Mitglieder fest. Mit der seit Jahren bewährten Anzahl von 8 Mitgliedern können die anfallenden Arbeiten grundsätzlich gut bewältigt werden. Da für die Erneuerungswahlen auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene jedoch jeweils zusätzliches Personal aufgeboten werden muss, ist auch die Wahl von mehr als 8 Mitgliedern möglich, weshalb sich der Gemeinderat vorliegend auf die Wahl von mindestens 8 Mitgliedern festgelegt hat.

Im Rahmen der am 30. November 2017 erfolgten Publikation der Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Gemeindebörden und der einhergehenden Fristansetzung zur Einreichung von Interessensbekundungen als Mitglied des Wahlbüros haben sich die nachstehend aufgeführten Personen gemeldet:

Anrede	Vorname	Name	Adresse	Jahrgang	Partei- Meldung	bisher / neu
Herr	Marcel	Alther	Im Bungert 3	1967	_	neu
Frau	Simone	Bührer	Herbstrasse 5	1980	-	neu
Frau	Brigitta	Frei	Schweizäckerstrasse 8	1960	SVP	bisher
Frau	Sabrina	Frei	Eschenbachstrasse 3	1986	SVP	bisher
Frau	Salomé	Frei-Müller	Haldenstrasse 37	1976	_	neu
Frau	Barbara	Gosteli	Alte Landstrasse 25	1971	_	bisher
Frau	Maria	Mosayebi	Eschenbachstrasse 9	1955	FDP	bisher
Frau	Monika	Zimmermann	Mülistatt 3	1962	CVP	bisher

Wahlverfahren (Auszug aus § 26 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich)

Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

Andernfalls erfolgt die Wahl nach folgenden Vorschriften:

- Es wird offen in einem Wahlgang gewählt.
- Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben.
- Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
- Wahlvorschläge können bis vor der Wahl von den Stimmberechtigten eingereicht werden, sofern die vorgeschlagenen Personen wählbar sind.

Amtsantritt

Der Amtsantritt der gewählten Mitglieder des Wahlbüros erfolgt per 1. Juli 2018.

Wahl einer Delegierten / eines Delegierten in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seniorenzentrum «Im Morgen», 8104 Weiningen

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt

Frau Heidi Schneider, geb. 1958, Pflegefachfrau HF, Soodstrasse 18, 8955 Oetwil an der Limmat vor.

Selbstverständlich kann dieser Vorschlag im Rahmen des eigentlichen Wahlverfahrens vermehrt werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Paul Studer Pierluigi Chiodini

Weisung

Die revidierten Zweckverbandsstatuten des Seniorenzentrums «Im Morgen», 8104 Weiningen, wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2010 genehmigt.

Gemäss Art. 20 der revidierten Zweckverbandsstatuten bestimmt jede Verbandsgemeinde einen Delegierten (sowie dessen Ersatz) aus dem Kreise ihres Gemeinderates und einen weiteren Delegierten aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 79 vom 5. Mai 2014 wurde Frau Gemeinderätin Rahel von Planta als Delegierte des Gemeinderates und Herr Gemeindepräsident Paul Studer als Ersatzdelegierter des Gemeinderates in den Zweckverband Seniorenzentrum «Im Morgen» abgeordnet.

Gemäss Art 17 Ziffer 4 der revidierten Zweckverbandsstatuten steht die Wahl des/der Delegierten pro Verbandsgemeinde aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeindeversammlung zu.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2014 wurde Frau Heidi Schneider als Delegierte in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seniorenzentrum «Im Morgen», 8104 Weiningen gewählt.

Frau Heidi Schneider, Soodstrasse 18, 8955 Oetwil an der Limmat, ist seit dem Jahr 1999 bei der Spitex rechtes Limmattal als Pflegefachfrau tätig und erklärt sich weiterhin bereit, sich als Delegierte aus dem Kreise der Oetwiler Stimmberechtigten für die Legislaturperiode 2018 – 2022 zur Wahl zur Verfügung zu stellen.

Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmungvom 23. September 2018

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die folgende Vorlage zur Abstimmung an der Urne:

Totalrevision der Gemeindeordnung

 Erlass der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abzugeben.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 23. April 2018

Der Präsident Der Schreiber P. Studer P. Chiodini

Aktenauflage:

Die Akten zu dieser Vorlage können im Gemeindehaus (Einwohnerdienst), Alte Landstrasse 7, während den normalen Schalteröffnungszeiten ab 3. September 2018 eingesehen werden.

Der Gemeinderat und die Ortsparteien von Oetwil an der Limmat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Vorlage zur Annahme.

Inhaltsverzeichnis

Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung

1.	Das Wichtigste in Kürze	Seite	29
2.	Antrag	Seite	30
3.	Ausgangslage / Vernehmlassung	Seite	30
4.	Eigenschaften der neuen Gemeindeordnung	Seiten	31 - 32
5.	Verfahren	Seite	32
6.	Fazit	Seite	32
7.	Die neue Gemeindeordnung	Seiten	33 - 41

Das Wichtigste in Kürze Seite 30

1. Das Wichtigste in Kürze

Einleitung

Die heutige Gemeindeordnung wurde im Jahre 2005 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen. Das revidierte Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörende Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Das neue Gemeindegesetz führt dazu, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Es wird empfohlen, das Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes zum Anlass zu nehmen, auch die Gemeindeordnung einer Totalrevision (nicht Teilrevision) zu unterziehen.

Der Gemeinderat hat anlässlich mehrerer Sitzungen den Entwurf der neuen Gemeindeordnung beraten und den 4. Entwurf vom 17. Juli 2017 im Grundsatz genehmigt. Der Entwurf wurde mit elektronischer Eingabe vom 18. Juli 2017 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 nimmt das Gemeindeamt Stellung zum eingereichten Entwurf und empfiehlt diverse Anpassungen und Ergänzungen.

Sämtliche Empfehlungen wurden in der vorliegenden, redigierten Fassung vom 22. November 2017 umgesetzt.

Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Ortsparteien wie auch die Öffentlichkeit eingeladen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit den Vertretern der Ortsparteien und das Ausbleiben von Voten aus dem Kreise der Bevölkerung haben letztlich zu keinen Anpassungen des Vernehmlassungsentwurfes geführt. Die Vertreter der Ortsparteien stehen zur Vorlage und empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die total revidierte Gemeindeordnung zur Annahme.

Neuerungen in der Gemeindegesetzgebung

- Das neue Recht erweitert den organisatorischen Gestaltungspielraum der Gemeinden bei der:
 - ➤ Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff. nGG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff. nGG)
 - Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff. nGG, teilweise auch Schulpflege §§ 54 ff. nGG)
 - Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung (§ 45 nGG)
 - ➤ Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

Inkraftsetzung

Stimmen Volk und Regierungsrat der Vorlage zu, kann die neue Gemeindeordnung am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden.

2. Antrag

Totalrevision der Gemeindeordnung

 Erlass der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

Hauptantrag:

Dem Erlass der neuen Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat wird zugestimmt.

 Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, allfällige Änderungen im Rahmen des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz zu beschliessen.

3. Ausgangslage / Vernehmlassung

3.1 Vorbemerkung

Die Gemeindeordnung ist die formelle Verfassung der Gemeinde. In organisatorischer Hinsicht hat sie deshalb erhöhte Wirkung gegenüber gewöhnlichen Gemeindebeschlüssen. Sie ist Ausdruck der Organisationskompetenz der Stimmberechtigten. Grundsätzlich sind allein sie befugt, Aufgaben zuzuteilen und Kompetenzen zu übertragen, soweit nicht der kantonale Gesetzgeber bereits verbindliche Anordnungen getroffen hat. Änderungen der Behördenorganisation und der Kompetenzordnung können nur durch formelle Änderung der Gemeindeordnung erfolgen.

Die heutige Gemeindeordnung ist seit 1. Januar 2006 in Kraft.

3.2 Anlass zur Totalrevision

Das neue Gemeindegesetz führt dazu, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Es wird empfohlen, das Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes zum Anlass zu nehmen, auch die Gemeindeordnung einer Totalrevision (nicht Teilrevision) zu unterziehen.

In einer ersten Phase hat der Gemeinderat der Firma Federas Beratung AG im Frühjahr 2017 ein Beratungsmandat für die Überprüfung der Gemeindeordnung erteilt. Die Firma Federas AG hat, basierend auf die vom Kanton Zürich zur Verfügung gestellten Mustergemeindeordnung, das Mandat durchgeführt und dem Gemeinderat einen ersten Entwurf zugestellt. Anlässlich von mehreren Lesungen konnte der Gemeinderat mit

Beschluss vom 11. Dezember 2017 den vorliegenden Entwurf der neuen Gemeindeordnung verabschieden. Der Entwurf basiert grundsätzlich auf der Mustergemeindeordnung und beinhaltet strukturell keine davon abweichenden wesentlichen Besonderheiten.

3.3 Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung wurden im Januar 2018 die Ortsparteien (CVP, FDP, SVP, SP-Kreisgemeinde) und die Öffentlichkeit eingeladen. Aus dem Kreise der Bevölkerung sind innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahmen zur Vorlage eingegangen. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung zwischen dem Gemeinderat und Vertretern der Ortsparteien vom 19. März 2018 konnte der Gemeinderat die Zustimmung zur Vorlage zur Kenntnis nehmen.

Eigenschaften der neuen Ordnung Seite 32

4. Eigenschaften der neuen Gemeindeordnung

4.1 Allgemeines

Die neue Gemeindeordnung folgt dem Grundsatz der revidierten Gemeindegesetzgebung zur Schaffung einer Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Wirtschaftliche Überlegungen und schlanke Strukturen gehören heute zum Selbstverständnis einer jeder Verwaltung. Ziel ist es, Aufgabenbereiche zu bündeln, unnötige Bürokratie und deren Mehrkosten abzubauen sowie die Flexibilität und Effizienz zu steigern. Letztlich begünstigen optimale Strukturen und flache Hierarchien auch schnelle Entscheide.

Die neue Gemeindeordnung trägt diesen Ansprüchen Rechnung. Zum einen wurde beispielsweise wiederum auf die Bildung einer Sozialbehörde verzichtet und zum anderen wurde die Anzahl der beratenden Kommissionen auf einem sinnvollen Mass beibehalten.

4.2 Was bleibt aus der bisherigen Gemeindeordnung?

- Die Versammlungsdemokratie (Gemeindeversammlung) wird auch in Zukunft beibehalten.
- Der Gemeinderat wird auch in Zukunft fünf Mitglieder umfassen.
- Die bestehenden Kommissionen (Bau- und Planungskommission, Umweltkommission, Kulturkommission und Antennenkommission)

4.3 Wesentliche Änderungen

 Die bisherigen Finanzkompetenzen wurden seit dem Jahr 1992 unverändert in die bestehende Gemeindeordnung übernommen und wurden – im Sinne der Flexibilität und Effizienz – einer Anpassung unterzogen. Diese Anpassungen wirken sich auf allen Ebenen aus, namentlich auf die Exekutive und die Legislative (Versammlung und Urne).

Organ		nalige gaben	Jährlich wiederkeh- rende Ausgaben		
Exekutive	bis	100'000	bis	50'000	
Legislative	bis	2'000'000	bis	200'000	
Urne	bis	2'000'000	bis	200'000	

Die jährliche Ausgabenlimite der Exekutive wurde ebenfalls auf jährlich einmalig max. CHF 300'000 angepasst (bisher: CHF 200'000); jährlich wiederkehrend auf CHF 50'000 (bisher CHF 20'000), aber nicht mehr als CHF 150'000 (bisher: CHF 80'000) im Jahr.

Für den Erwerb, Tausch oder für Investition in Grundstücke oder Liegenschaften des Finanzvermögens wurde die bisherige Obergrenze von CHF 300'000 – da nicht mehr zeitgemäss – deutlich auf die Obergrenze von CHF 2'000'000 angepasst. Die neue Obergrenze für die erfahrungsgemäss zeitlich mit mehr Spielraum behafteten Verkäufe von Liegenschaften im Finanzvermögen wurde massvoll auf CHF 1'000'000 erhöht.

Das Mitbestimmungsrecht der Stimmbürger und die bisherigen Kontrollmechanismen bleiben weiterhin gewahrt.

4.3.1 Gesetz über die politischen Rechte

Der Regierungsrat setzte auf den 1. Januar 2018 die erste Etappe der Revision des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 in Kraft. Der vorliegende Entwurf der neuen Gemeindeordnung wurde entsprechend gesetzeskonform gestaltet (so zum Beispiel betreffend Amtsantritt und Wählbarkeit von Mitgliedern des Wahlbüros).

4.3.2 Gemeindereferendum

Gemäss neuer Kantonsverfassung müssen Aufgabenübertragungen auf die Gemeinden durch ein Gesetz vom Kantonsrat verabschiedet werden, wenn sie zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen. Gegen einen solchen Beschluss besteht neu

die Möglichkeit der Ergreifung eines fakultativen Referendums durch 12 politische Gemeinden, der Stadt Zürich oder der Stadt Winterthur. Dabei muss jedoch die Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden. Die Gemeinden bestimmen, welches Organ innerhalb der Gemeinde das Gemeindereferendum ergreifen darf. Aufgrund dieser Ausgangslage ermächtigt die neue Gemeindeversammlung - zur Ergreifung des Referendums.

Verfahren, Fazit Seite 33

4.3.3 Geschäftsordnung

Die in der bestehenden Gemeindeordnung unter Art. 21 ff. aufgeführten organisatorischen Regelungen werden neu in dem durch den Gemeinderat zu erlassenden Organisatonserlass festgesetzt. Der Organisationserlass wird die bisherige Geschäftsordnung, welche aus dem Jahr 2009 stammt, ersetzen und soll nach rechtskräftiger Festlegung der vorliegenden revidierten Gemeindeordnung erlassen werden.

5. Verfahren

5.1 Vorprüfung durch die kantonale Direktion der Justiz und des Innern

Die kantonale Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, hat die vorliegende Gemeindeordnung einer Vorprüfung unterzogen. Ihre Anregungen sind in die Überarbeitung der Gemeindeordnung eingeflossen. Ebenso sind die Auswirkungen der neuen Gemeindegesetzgebung berücksichtigt worden. Nach der Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung an der Urne kann mit der regierungsrätlichen Genehmigung gerechnet werden.

5.2 Dokumentation

Im Rahmen des Verfahrens wurde auch eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gemeindeordnung erarbeitet. Die Unterschiede sind farblich gekennzeichnet. Interessierte können am Schalter des Einwohnerdienstes oder auf unserer Homepage (www.oetwil-limmat.ch) Farbexemplare beziehen.

5.3 Genehmgiung Regierungsrat

Nach der rechtskräftigen Genehmigung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urne wird beim Regierungsrat die aufsichtsrechtliche Genehmigung beantragt.

5.4 In-Kraft-Setzung der Gemeindeordnung

Nach der regierungsrätlichen Genehmigung wird die Gemeindeordnung frühestens auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

6. Fazit

6.1 Umsetzung der Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Totalrevision der Gemeindeordnung war vorgängig die Erfüllung der geänderten Normen der Gemeindegesetzgebung. Zeitgleich dazu soll eine zeitgemässe und effiziente Weiterentwicklung der Behörden- und Verwaltungsarbeit im Sinne der Effizienzsteigerung und Praktikabilität umgesetzt werden.

6.2 Votum des Gemeinderates

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, die Vorlage des Gemeinderates zu prüfen und dem Antrag an der Urne zuzustimmen.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 23. April 2018

Der Präsident Der Schreiber P. Studer P. Chiodini

6.3 Votum der Rechnungsprüfungskommission

Zum Zeitpunkt der Drucklegung noch ausstehend.

Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat

Für die Organisation der Gemeinde Oetwil an der Limmat gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte (www.zhlex.zh.ch).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gemeindeart Oetwil an der Limmat bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2

Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation

der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 3

Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Art. 4

Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budget-jahr und drei Planjahre.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 5

Politische Rechte

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
- ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Art. 6

Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

2. Urnenwahlen

Art. 7

Wahlkompetenzen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- 1. Mitglieder und Präsident/in des Gemeinderates
- 2. Mitglieder und Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission
- 3. Friedensrichter/in

Art. 8

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

3. Urnenabstimmung

Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10

Nachträgliche Urnenabstimmung ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung.

4. Gemeindeversammlung

Art. 11

Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

- 1. die Stimmenzählenden
- 2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Kompetenzen

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
- die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
- Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- die Errichtung oder Veräusserung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht;
- die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.

Art. 14

Rechtsetzung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
- die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
- 3. das Polizeirecht;
- die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15

Bau- und Planungsrecht

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- 1. des kommunalen Richtplans,
- 2. der Bau- und Zonenordnung,
- 3. den Erschliessungsplan,
- 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Finanzen

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets;
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
- 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
- die Veräusserung von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000;
- die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000;
- Den Erwerb von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000;
- Den Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000.

III. BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSORGANISATION

1. Allgemeines

Δrt 17

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18

Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- a) ihre berufliche Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2. Gemeinderat

Art 10

Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde und Fürsorgebehörde.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20

Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat:

- 1. Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen;
- 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
- 3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 21

Allgemeine Kompetenzen

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
- die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu;
- die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
- 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

 2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- der Abschluss und die Anderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
- 7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 22

Rechtsetzungskompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses:
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;
- 3. unterstellte Kommissionen;
- 4. die Organisation beratender Kommissionen;
- die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23

Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

- 1. die Erteilung von Ausnahme-Bewilligungen
- 2. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen
- 3. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen
- 4. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen
- 5. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz

Art. 24

Finanzielle Kompetenzen

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr;
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck;
- die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000;
- den Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000;
- die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 25

Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenz fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

³ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

IV. KOMMISSIONEN

Unterstellte Kommissionen

Art. 26

Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:

- a) die Bau- und Planungskommission:
- b) die Umweltkommission;
- c) die Kulturkommission
- d) die Antennenkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die bzw. der ein Mitglied des Gemeinderats ist), Aufgaben sowie Entscheidungsund Finanzbefugnisse.

V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27

Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

- ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Tagen.
- ³ Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ⁴ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 28

Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

2. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 29

Aufgaben

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- 2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 30

Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (Vorsitz), den zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Aktuariat). Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest

Aufgaben

² Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichter

Art. 31

Wahl, Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber wird an der Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts und der Dienst- und Besoldungsverordnung.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art 33

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juli 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wurde an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 angenommen.

Art. 34

Übergangsregelung

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:

Der Gemeindepräsident: Paul Studer

Der Gemeindeschreiber: Pierluigi Chiodini

Die vorstehende Gemeindeordnung hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. XY vom XY genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich:

Der Staatsschreiber: XY